



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOŁTA

Stadtverordnetenversammlung Cottbus
z.Hd. des Vorsitzenden

Datum
24.04.2008

Geschäftsbereich/Fachbereich

Beanstandung des Beschlusses der StVV in der Sitzung am 23.04.08
zum Beratungsgegenstand:
Antrag der CDU/DSU Fraktion, Fraktion Die LINKE, AUB-Fraktion
Antrags-Nr. 010/08 Übertragung der Immobilienverwaltung und Immobilienbewirtschaftung

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

Ansprechpartner/-in

hiermit beanstande ich den in der Sitzung der StVV am 23.04.08 gefassten Beschluss zum Antrag der CDU/DSU Fraktion, Fraktion Die LINKE, AUB-Fraktion Antrags-Nr. 010/08 Übertragung der Immobilienverwaltung und Immobilienbewirtschaftung.

Zimmer

Mein Zeichen

Ich bin der Auffassung, dass der Beschluss rechtswidrig ist.

Telefon
0355

Die Beanstandung hat gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 GO Bbg aufschiebende Wirkung. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Fax
0355

Begründung:

E-Mail
@

Mit dem Beschlusstext unter Ziffer 1 „in Fortschreibung des Antragsbeschlusses 029/07 wird die Übertragung der Immobilienverwaltung und der Immobilienbewirtschaftung an die GWC GmbH mit der Zielstellung 31.12.08 vorbereitet. Die Aufgabenübertragung und der notwendige Personalübergang haben nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu erfolgen“ soll die Übertragung der Immobilienverwaltung und Immobilienbewirtschaftung der Stadt Cottbus an die GWC GmbH vorbereitet werden.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Maßgeblich für die Beurteilung einer – wie hier beabsichtigten – formellen Privatisierung, also der Durchführung von Aufgaben der Stadt Cottbus an einen privaten Dritten – sind die Vorschriften der §§ 100 ff. der Gemeindeordnung Land Brandenburg. Nach § 100 Abs. 3 GO Bbg hat die Gemeinde im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern in mind. gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Nach Satz 2 der vorgenannten Vorschrift sind Angebote einzuholen und Vergleichsberechnungen

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00

Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

nungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 57 Abs. 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind.

Nach dem in der Kommentierung zur Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Kommunalrecht in Brandenburg, Potsdamer Kommentar zur Gemeindeordnung, Amtsordnung und Landkreisordnung) zu § 100 GO vorherrschenden Auffassung ist die Vorschrift des § 100 Abs. 3 nicht als Privatisierungsgebot, sondern als Privatisierungsklausel zu verstehen. Dies bedeutet, dass die Gemeinde in Anbetracht von Leistungen gleicher Qualität in der privaten Wirtschaft zu untersuchen hat und im Rahmen der Darstellung des öffentlichen Interesses auch darzulegen hat, inwieweit sie eine formelle Privatisierung vornimmt.

Dies untersetzt auch die Vorgabe des § 100 Abs. 3 Satz 2 GO Bbg., wonach Angebote einzuholen und Vergleichsberechnungen vorzunehmen sind. Eine Vergleichsberechnung im vorgenannten Sinne zur Entscheidungsfindung durch die StVV ist im Übrigen nur dann dazu geeignet, wenn die Maßstäbe, auf denen Kosten und Leistungen ermittelt wurden, vergleichbar sind.

Eine derartige Vergleichsberechnung, wie sie der Gesetzgeber in § 100 Abs. 3 Satz 2 GO einer Privatisierung vorschaltet, ist im vorliegenden Fall nicht vorgenommen worden. Mit der Aussage, die Übertragung des Bereichs der Immobilienverwaltung und Immobilienbewirtschaftung aus dem Geschäftsbereich IV in die GWC GmbH vorzubereiten, würde die StVV Cottbus die Vornahme einer Vergleichsberechnung unterlassen. Die im Rahmen der Vorbereitung zur Übertragung einhergehende Prüfung einer Kostenstruktur in der GWC GmbH wäre nicht geeignet, dem gesetzlichen Auftrag nach § 100 Abs. 3 Satz 2 GO nachzukommen. Ein auf dieser Basis gefasster Beschluss der StVV wäre daher nach derzeitiger Einschätzung rechtswidrig.

Desweiteren möchte ich auf die kommunalrechtliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht vom 06.05.2008 verweisen, die diesem Schreiben als Anlage beiliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Szymanski